

## Gerhart Holzinger, Ausztria Alkotmánybíróságának elnöke

Grußadresse  
zum 20-jährigen-Bestandsjubiläum  
des Verfassungsgerichts der Republik Ungarn

23. November 2009

Sehr geehrter Herr Staatspräsident!  
Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen des  
Verfassungsgerichts der Republik Ungarn!  
Meine Herren Präsidenten!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit großer Freude bin ich der Einladung des Präsidenten des Verfassungsgerichts der Republik Ungarn, Herrn Professor Dr. Peter Paczolay, zu diesem Festakt aus Anlass des 20-jährigen Bestandes des ungarischen Verfassungsgerichts gefolgt. Ich betrachte es als eine Ehre und Auszeichnung, den hier anwesenden Repräsentanten der Republik Ungarn und den Mitgliedern des ungarischen Verfassungsgerichts zu diesem erfreulichen Anlass die herzlichsten Glückwünsche des österreichischen Verfassungsgerichtshofes entbieten zu können. Wir wünschen unseren ungarischen Kolleginnen und Kollegen für die Zukunft alles Gute, vor allem aber weiterhin viel Erfolg bei der Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe im Dienste und zum Wohle des demokratischen Rechtsstaates in Ihrem Land.

Ungarn und Österreich haben als Nachbarstaaten im Herzen Europas vieles gemeinsam. Aus historischer Sicht verbindet uns eine Jahrhunderte währende Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Staat. Sie fand in der letzten Phase gemeinsamer Geschichte im Namen des Staates "Österreich-Ungarn" ihren besonderen Ausdruck.

Gerade im Rahmen dieses heutigen Festaktes ist an dieser Stelle übrigens Folgendes anzumerken: In engem Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Regelungen, mit denen im Jahr 1867 die Österreichisch-Ungarische Monarchie begründet wurde, wurde als verfassungsrechtliche Grundlage für die damalige österreichische Reichshälfte - die so genannte Dezember-Verfassung von 1867 - erlassen. Einzelne ihrer Regelungen, nämlich jene des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, stehen in Österreich zum Teil heute noch in Geltung. Ein weiteres Element dieser Dezember-Verfassung bildete das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes. Diese verfassungsrechtliche Regelung ist von historischer Bedeutung für die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich. Bildete doch dieses Reichsgericht den Vorläufer des heutigen österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Diese mit der österreichischen Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 geschaffene, im wesentlichen von Hans Kelsen konzipierte Einrichtung, wurde in weiterer Folge zum Beispiel für ähnliche Verfassungsgerichte in vielen Staaten Europas und darüber hinaus auch in anderen Kontinenten beispielgebend.

Die schicksalhafte Verbindung zwischen Ungarn und Österreich wurde auch durch den Untergang des gemeinsamen Staates im Jahr 1918 nicht gänzlich beendet. Die dunklen Zeiten autoritärer Regime, des Totalitarismus und eines weiteren Krieges, der schrecklicher war als der erste, die Europa in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts heimgesucht haben, haben wir in gleicher Weise durchlitten.

In den Jahren nach dem Endes des Zweiten Weltkrieges wurden die Wege der beiden Länder getrennt: Der "Eiserne Vorhang", der Europa für mehr als vier Jahrzehnte geteilt hat, wurde für Ungarn und Österreich besonders schmerzlich spürbar! Ein Wall aus Stacheldraht, Wachtürmen und anderen todbringenden Einrichtungen hat nachbarschaftliche Beziehungen menschlicher, kultureller und wirtschaftlicher Art jäh und brutal unterbrochen, die sich in Jahrhunderten gemeinsamen Zusammenlebens entwickelt hatten. Das was einst ein gemeinsamer Lebensraum für Ungarn und Österreicher war, wurde zur toten Grenze.

Selbst in diesen düsteren Jahren und Jahrzehnten wurden allerdings die alten gemeinsamen Wurzeln und das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Menschen beiderseits der Grenze nicht gänzlich zerstört. Am Deutlichsten zeigte sich diese besondere Verbundenheit zwischen den Menschen unserer beiden Länder im Schicksalsjahr 1956, als Österreich zum Erstasylland für zahlreiche Flüchtlinge aus Ungarn wurde und jenen, die über die Grenze

kommen konnten, Aufnahme und damit Schutz zu bieten trachtete. Darüber hinaus haben die vielfachen Gemeinsamkeiten zwischen den Menschen hier wie dort in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts vor allem im österreichisch-ungarischen Grenzraum zu einer sich verstärkenden regionalen Kooperation des Burgenlandes, als östlichstes österreichisches Bundesland, und den westungarischen Komitaten geführt. Darin können erste Vorboten dessen gesehen werden, was folgen sollte!

Nämlich das Jahr 1989! Das Jahr der großen politischen Wende in Osteuropa, ja in Europa überhaupt. Und vor allem das Jahr, in dem der "Eiserne Vorhang" fiel! Es ist hier nicht die Zeit und nicht der Ort dieser nunmehr zwanzig Jahre zurückliegenden Ereignisse, die Europa, ja die Welt überhaupt - so nachhaltig verändert haben - zu gedenken. Festzuhalten ist aber auch an dieser Stelle einmal mehr, dass sich Ungarn und die Menschen dieses Landes im Jahr 1989 mit ihrem Beitrag zur Überwindung der Teilung Europas, und im Besonderen auch der Wiedervereinigung Deutschlands, einen Ehrenplatz in der europäischen Geschichte erworben haben!

Die fundamentalen politischen Veränderungen in Europa bildeten auch die Grundlage für das Ereignis, dessen wir hier und heute gedenken. Nämlich für die Einrichtung des ungarischen Verfassungsgerichtes vor nunmehr zwanzig Jahren! Und ebenso lange währen nun schon die bilateralen Kontakte zwischen dem Verfassungsgericht der Republik Ungarn und dem österreichischen Verfassungsgerichtshof. Bereits im Jahr 1990 wurden sie mit dem Besuch eines Mitglieds des ungarischen Verfassungsgerichts in Österreich eingeleitet. Schon ein Jahr später, 1991, weilte dann eine Delegation des österreichischen Verfassungsgerichtshofes auf Einladung der ungarischen Kolleginnen und Kollegen in Budapest. Und im Jahr darauf kam es zu einem Gegenbesuch des ungarischen Verfassungsgerichts in Wien. In der Folge haben sich die Kontakte zwischen unseren beiden Verfassungsgerichten immer mehr intensiviert.

Die regelmäßigen Treffen von Delegationen des ungarischen und des österreichischen Verfassungsgerichtshofes sind mittlerweile zum festen Bestandteil unseres Terminkalenders geworden. Um den Aufbau dieser engen Beziehungen zwischen unseren Gerichten haben sich die Herrn Präsidenten László SÓLYOM, János NÉMETH, András HOLLÓ, Mihály BIHARI sowie meine beiden Amtsvorgänger, Prof. Ludwig ADAMOVIČH und Prof. Karl KORINEK besondere Verdienste erworben. Seitens des österreichischen Verfassungsgerichtshofes darf ich dazu betonen, dass wir den fachlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch, aber auch die menschliche Begegnung mit den ungarischen Kolleginnen und Kollegen, zu denen diese bilateralen Treffen Gelegenheit bieten, stets als wertvoll und bereichernd empfunden haben. Dass unsere beiden Staaten nunmehr auch die Mitgliedschaft zur Europäischen Union verbindet, verleiht diesen Kontakten, vor allem in fachlicher Hinsicht, noch zusätzliche Bedeutung. Bilden sie doch einen Teil der aus unserer Sicht so wichtigen "Vernetzung" der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten der EU untereinander, die zum Funktionieren der Europäischen Union als Rechtsgemeinschaft ebenso wesentlich beiträgt wie das Kooperationsverhältnis zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und den nationalen Höchstgerichten, insbesondere den Verfassungsgerichten.

In diesem Sinne möchte ich, vor allem gegenüber den Kolleginnen und Kollegen des ungarischen Verfassungsgerichts betonen, dass wir die außerordentlich guten Kontakte zwischen unseren beiden Verfassungsgerichten sehr schätzen und dass wir von unserer Seite aus alles dazu beitragen werden, um sie auch in Zukunft so erfolgreich zu gestalten wie bisher.

Abschließend: Nochmals herzlichen Glückwunsch zum 20-jährigen Jubiläum des Bestandes des ungarischen Verfassungsgerichts und alles Gute weiterhin.